

**Die Stadt
informiert**



Flörsheimer Ortsrecht - 3

Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Flörsheim am Main



Geschäftsordnung für den Magistrat

der Stadt Flörsheim am Main

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung

Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister als Vorsitzenden sowie der / dem hauptamtlichen Ersten Stadtrat / -rätin und den ehrenamtlichen Stadträten, deren Anzahl in der Hauptsatzung der Stadt Flörsheim am Main festgelegt ist.

I. Magistratsmitglieder

§ 2 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Magistratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrates, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien, in die sie entsandt wurden, teilzunehmen. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und den Bürgerversammlungen regelmäßig teilnehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unverzüglich nach Erhalt der Einladung, spätestens vor Beginn der jeweiligen Sitzung der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder der Geschäftsstelle des Magistrates an und legen dieser / diesem die Gründe dar.
- (3) Ein Magistratsmitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 3 Anzeigepflicht

Magistratsmitglieder haben während der Dauer ihres Amtes – jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres – die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

§ 4 Treuepflicht

- (1) Die Mitglieder des Magistrates sind Ehrenbeamte und haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht

geltend machen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen / Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet der Magistrat.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Magistratsmitglieder unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Magistrates.
- (2) Auskünfte von Ergebnissen der Sitzungen an Presse, Rundfunk und Fernsehen werden ausschließlich durch die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder durch von ihr / ihm hierzu besonders Beauftragte gegeben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in § 3, 4 und 5 geregelten Pflichten zeigt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Aufsichtsbehörde an. Der Magistrat beschließt, ob gegen die Betroffene / den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24a HGO eingeleitet wird.

II. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll den Magistrat in der Regel jede zweite Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungstag ist der Dienstag, 17.00 Uhr. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann den Magistrat auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrates schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Gemeindevorstandes gehören. Mitglieder, welche den Antrag stellen, müssen eigenhändig unterzeichnen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Magistratsmitglieder. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Magistrates anzugeben.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Frist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

- (5) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung zuziehen. Auf Beschluss des Magistrates können im Einzelfall auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin / den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Die übrigen Magistratsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nur berufen, wenn die / der Erste Stadträtin / Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Stadträte die Bürgermeisterin / den Bürgermeister vertreten.

III. Vorlagen der Verwaltung und Anträge

§ 9 Vorlagen der Verwaltung

- (1) Die Tagesordnung ergibt sich aus der Einladung. Sie wird auf Vorschlag der Amtsleiterin / des Amtsleiters des Hauptamtes, die / der die Vorlagen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Beschlussreife geprüft hat, von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister festgesetzt.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister legt dem Magistrat die Vorlagen der Verwaltung, die später in weiteren Gremien behandelt werden sollen, in Form einer Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Gleichartige Beratungsgegenstände können zu einem Sammelpunkt zusammengefasst werden.
- (4) Über Vorlagen, die Angelegenheiten betreffen, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Der Magistrat entscheidet zu Beginn seiner Sitzung über die Aufnahme dieser Punkte auf die Tagesordnung.
- (5) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Magistrates im Verlaufe der Sitzung geändert werden, wenn dies im Interesse der Beratung erforderlich oder zweckdienlich ist. Beratungsgegenstände können jederzeit von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§ 10 Anträge und (An-)fragen

- (1) Jede Stadträtin / jeder Stadtrat oder die Bürgermeisterin / der Bürgermeister können Anträge in den Magistrat einbringen.
- (2) Die Anträge sind schriftlich mit Beschlussvorschlag und Begründung einzureichen. § 9 gilt entsprechend. Die Anträge können auch durch Telefax, Computerfax oder E-Mail eingereicht werden.
- (3) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken zulässig.
Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 9 Abs. 4.
- (4) Anfragen bzw. Fragen von Magistratsmitgliedern über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sollen nach Möglichkeit rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich an das Magistratsbüro eingereicht werden. Dies kann auch durch Telefax oder E-Mail geschehen.
Sie können auch am Schluss der Sitzung vorgebracht werden. Der / die Vorsitzende entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die Anfragen bzw. Fragen sofort oder in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

IV. Sitzungen des Magistrates

§ 11 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nicht-öffentlichen Sitzungen. In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn niemand widerspricht.
- (2) Der Magistrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gilt § 68 HGO. Die / der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

§ 12 Beratung und Abstimmung

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eröffnet die Sitzung. Sie / Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.

- (2) Muss ein Mitglied des Magistrates annehmen, wegen Widerstreites der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat sie / er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes der / dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Sie / er muss den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen. Ob ein Widerstreit der Interessen im Sinne von § 25 HGO vorliegt, entscheidet, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, der Magistrat.
- (3) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt sie / er die Reihenfolge.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (5) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters unverzüglich festgestellt und bekannt gegeben.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrates.

Jedes Magistratsmitglied sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jede Stadträtin / jeder Stadtrat sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre / seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, einer Stadträtin / eines Stadtrates und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters richtet sich die Unterzeichnung nach § 8.
Für den Inhalt der Niederschrift ist die Schriftführerin / der Schriftführer alleine verantwortlich. Zu Schriftführern können Beigeordnete oder Gemeindebedienstete gewählt werden.

- (3) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt jeweils während der Sitzung des Magistrates zur Einsichtnahme aus, vorausgesetzt, dass zwischen den beiden Sitzungstagen mindestens vier Arbeitstage liegen.
- (4) Die Magistratsmitglieder sowie die Bürgermeisterin / der Bürgermeister können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift nur innerhalb von 10 Tagen nach der Offenlegung bei der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister oder dem Magistratsbüro schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Magistrat in der nächsten Sitzung.
- (5) Die Magistratsmitglieder sowie die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtverordnetenvorsteherin / der Stadtverordnetenvorsteher erhalten von den Magistratssitzungen Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO. Diese sind von der Schriftführerin / dem Schriftführer gesondert anzufertigen. Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlussvorschlag, mit Ausnahme der Personalvorschläge, sowie das Abstimmungsergebnis, aber nicht das Abstimmungsverhältnis, enthalten. § 24 HGO gilt entsprechend. Die Übersendung der Ergebnisniederschriften kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und dem Magistratsmitglied zuvor vereinbart wurde.

V. Teilnahme des Magistrates an den Sitzungen der städtischen Gremien

§ 15 Rederecht, Sprecherbefugnis

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister spricht in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates für den Magistrat. Sie / er vertritt die Vorträge und Berichte des Magistrates im Sinne der diesen zugrundeliegenden Auffassungen und Beschlüsse. Im Verhinderungsfalle geschieht dies durch ihre(n) / seine(n) ständige(n) Vertreter / Vertreterin.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie / er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie / er ihre / seine eigene Auffassung vertreten.
- (3) Im Falle des Abs. 2 kann der Magistrat ein anderes Mitglied des Magistrates als Sprecherin / Sprecher beauftragen. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.
- (4) Die Vertretung des Magistrates in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte obliegt der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, im Verhinderungsfalle ihrem / seinem ständige(n) Vertreter / Vertreterin. Erforderlichenfalls kann die / der Vorsitzende des Magistrates bestimmen, dass andere Mitglieder des Magistrates an den Sitzungen der Ausschüsse und der Ortsbeiräte teilnehmen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister legt auch fest, welche Bediensteten aus dem zur Verhandlung anstehenden Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen der Ausschüsse und Ortsbeiräte teilnehmen sollen, um erforderlichenfalls Sachauskünfte geben zu können.

VII. Schlussvorschriften

§ 16 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (3) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Magistrates ist das Hauptamt, Büro des Magistrates.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 07.10.2008 außer Kraft.

Flörsheim am Main, den 09.12.2008

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main

gez.

Michael Antenbrink
Bürgermeister